

Unternehmer müssen ihre elektronischen Registrierkassen ab diesem Jahr beim Finanzamt melden. Davon betroffen sind alle elektronischen Aufzeichnungssysteme, also neben Kassensystemen etwa auch Taxameter und Wegstreckenzähler. Vorsicht: Obwohl Verstöße nicht direkt mit Bußgeldern belegt sind, können sie zu einer höheren Risikoklassifizierung bei Betriebsprüfungen führen. Wir erklären, worauf genau bei der Mitteilungspflicht zu achten ist. Bei offenen Fragen hilft auch der Steuerberater weiter!

Lesen Sie mehr auf Seite 2

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Elektronische Kassensysteme

Neue Meldepflichten beachten

Last-Minute-Änderungen

Jahressteuergesetz angepasst

Seite 2

Umfrage zu E-Rechnungen

Unternehmen schlecht vorbereitet

Seite 3

Auslandsdienstreisen

Neue Pauschbeträge festgelegt

Verbilligte Mahlzeiten

Geldwerten Vorteil richtig ermitteln

Seite 4

Änderungen bei der eAU

Elektronisch arbeitsunfähig

Außergewöhnliche Belastung

E-Rezept von der Steuer absetzen

Seite 5

Bestattungskosten

Versicherung erhöht Nachlass

Seite 6

Betriebsausgabenabzug

Finanzamt zog Fehlschluss

Seite 7

Jahresabschlüsse 2023

Offenlegung mit Schonfrist

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

NEUFASSUNG DER KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

Umsatzentwicklung gut im Blick behalten

Zu Beginn des Jahres trat im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 eine Neufassung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung (gemäß § 19 UStG) in Kraft. Umsätze von inländischen Unternehmen sind zukünftig steuerfrei, wenn ihr Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro (bisher: 22.000 Euro) nicht überschritten hat und im laufenden Jahr 100.000 Euro (bisher: voraussichtlich 50.000 Euro) nicht überschreitet. Wichtig: Bei den neuen Beträgen handelt es sich um Netto-Grenzen. Bisher waren diese als Brutto-Grenzen ausgestaltet, informiert der Deutsche Steuerberaterverband (DStV).

Für die Praxis in den Augen des Verbands besonders einschneidend: Zukünftig kommt es nicht mehr auf ein voraussichtliches, sondern ein tatsächliches Überschreiten des oberen Grenzwerts an. Damit braucht es zwar keine Prognose der im laufenden Jahr erwarteten Umsätze mehr. Im Gegenzug kann der Unternehmer die Kleinunternehmerregelung zukünftig aber nicht mehr bis zum Ende des Kalenderjahrs anwenden, in dem er die obere Umsatzgrenze überschreitet. Der Wechsel von der Steuerfreiheit hin zur Regelbesteuerung tritt zukünftig unterjährig ein, wenn der Umsatz 100.000 Euro im

laufenden Kalenderjahr übersteigt.

Daher sollten Kleinunternehmer – gegebenenfalls mit Hilfe ihres Steuerberaters – zukünftig die Umsatzentwicklung genau im Blick behalten, empfiehlt der DStV-Steuerrechtsausschuss. Denn bereits der Umsatz, mit dem der Grenzwert von 100.000 Euro überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung. Kleinunternehmer sollten nicht versäumen, diesen Umsatz zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer abzurechnen.

Aus Sicht des DStV-Steuerrechtsausschusses bleibt es aber nach aktueller Rechtslage fraglich, ab wann nach Überschreitung des Grenzwerts erstmalig eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben ist. Grundsätzlich sollte hier eine quartalsweise Voranmeldung vorzunehmen sein. Eine zeitnahe Klärung durch Bund und Länder sei daher wünschenswert.

Ungereimtheiten beseitigt und weniger Rechnungsvorgaben

Zugleich beseitigt die Neuregelung einige steuerrechtliche Ungereimtheiten. So verzichtete das Finanzamt bislang auf die Umsatzsteuer des Kleinunternehmers, obwohl dieser eigentlich umsatzsteuer-



Foto: New Africa / Adobe Stock

pflichtige Leistungen erbrachte. Ab dem Kalenderjahr 2025 sind die Umsätze eines Kleinunternehmers generell umsatzsteuerfrei.

Mit dem JStG 2024 wurde darüber hinaus ein neuer § 34a in die UStDV eingeführt. Dieser ermöglicht es Kleinunternehmern, vereinfachte Rechnungen auszustellen. Dies beinhaltet auch eine Ausnahme von der verpflichtenden Ausstellung einer E-Rechnung. Kleinunternehmer sind demnach immer berechtigt, eine sonstige Rechnung (Papier, PDF, Word etc.) auszustellen. ■

STEURO-Tipp

Erfüllt ein Unternehmer 2025 die Voraussetzungen für die neue Kleinunternehmerregelung und lässt sich beim Finanzamt als Kleinunternehmer registrieren, muss er in seiner Rechnung einen Hinweis einfügen, dass für seine Leistung die Steuerbefreiung im Rahmen der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG gilt.

MELDEVERFAHREN LÄUFT ÜBER „Mein ELSTER“

Neue Meldepflichten für Kassensysteme

Elektronische Kassensysteme müssen dem Finanzamt gemeldet werden. Die Frist für bereits bestehende Systeme läuft bis zum 31. Juli 2025. Wir fassen das Wichtigste zur Meldung zusammen.

Unternehmer müssen ihre elektronischen Registrierkassen ab diesem Jahr beim Finanzamt melden. Davon betroffen sind alle elektronischen Aufzeichnungssysteme, genauer gesagt:

- ⇨ computergestützte Kassensysteme,
- ⇨ Tablet- oder App-basierte Kassen,
- ⇨ elektronische Registrierkassen,
- ⇨ Taxameter und
- ⇨ Wegstreckenzähler.

Im Einzelnen müssen Unternehmer folgende Informationen übermitteln:

- ⇨ Art des Kassensystems
- ⇨ Seriennummer
- ⇨ Anschaffungs- oder Außerbetriebnahmedatum
- ⇨ Art der technischen Sicherheitseinrichtung

Worauf genau bei der Mitteilungspflicht zu achten ist, hat das Landesamt für Steuern des Landes Rheinland-Pfalz zusammengefasst. Demnach muss sowohl die Anschaffung als auch die Außerbetriebnahme eines Kassensystems gemeldet werden. Dies gilt auch, wenn

Kassensysteme nicht erworben, sondern z.B. geleast oder geliehen werden.

Hierbei sind neben allgemeinen Angaben (u.a. Steuernummer, Name/Firmenname, Adressdaten) weitere spezifische Angaben zu Betriebsstätten, den elektronischen Aufzeichnungssystemen sowie den zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) zu machen. Bei jeder Meldung müssen stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme gemeldet werden (Brutto-Methode). Änderungen – wie der Wechsel der Betriebsstätte, die Anschaffung eines neuen Systems oder die Außerbetriebnahme – erfordern stets eine Aktualisierung der gesamten abgegebenen Mitteilung, erklärt das Landesamt.

Die Meldung erfolgt elektronisch über das Steuerportal „Mein ELSTER“ (<https://www.elster.de>) oder mithilfe einer gängigen Steuer-Software. Für die Mitteilung über „Mein ELSTER“ steht dort



Foto: industrieblick / Adobe Stock

seit Jahresanfang ein spezielles Formular mit dem Titel „Mitteilungsverfahren nach § 146a AO“ zur Verfügung.

Kassensysteme, die vor dem 1. Juli 2025 angeschafft werden, müssen spätestens bis zum 31. Juli 2025 gemeldet werden. Für Kassensysteme, die ab dem 1. Juli 2025 neu angeschafft oder außer Betrieb genommen werden, gilt eine Meldefrist von einem Monat.

Für jede Betriebsstätte ist eine separate Mitteilung erforderlich. Änderungen, wie die Anschaffung eines neuen Systems oder die Außerbetriebnahme, die nur eine Betriebsstätte betreffen, erfordern nur die Aktualisierung der Mitteilung, die für diese Betriebsstätte abgegeben wurde.

Für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler bestehen gesonderte Regelungen. Diese können dem Schreiben „Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Absatz 4 Abgabenordnung“ des Bundesfinanzministeriums entnommen werden (BMF Schreiben vom 28. Juni 2024, Gz. IV D 2 - S 0316-a/19/10011 :009).

Die neue Meldepflicht stellt zum einen einen weiteren Schritt zur Digitalisierung und Transparenz im Steuersystem dar. Zum anderen zielt die Maßnahme darauf ab, Steuerhinterziehung bei Bargeschäften einzudämmen. Die technische Sicherheitseinrichtung in den Kassen soll eine lückenlose und unveränderbare Aufzeichnung aller Kassenvorgänge gewährleisten.

Obwohl Verstöße nicht direkt mit Bußgeldern belegt sind, können sie zu einer höheren Risikoklassifizierung bei Betriebsprüfungen führen, mahnt der Bund der Steuerzahler. Der Verband rät dazu, sich – sofern noch nicht geschehen – mit den neuen Anforderungen vertraut zu machen. Die Meldung kann auch durch Bevollmächtigte wie Steuerberater oder Kassenhändler erfolgen. ■

LAST-MINUTE-ÄNDERUNGEN AM JAHRESSTEUERGESETZ 2024

Schlecht für Erben, gut für Familien

Das Jahressteuergesetz 2024 (siehe STEURO 4/2024) wurde vor seiner Verabschiedung in Bundestag und Bundesrat noch einmal deutlich überarbeitet. Eine der Änderungen geht zu Lasten von Erbengemeinschaften. Veranlasst wurde sie durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs, welche die Möglichkeit einer spekulationsteuerfreien Übertragung von Nachlassimmobilien durch Kauf eines Erbteils vom Miterben eröffnete (BFH, Az. IX R 13/22; siehe auch STEURO 2/2024).

Die Richter unterschieden seinerzeit zwischen Anteilen an der Erbengemeinschaft und den in der Erbmasse enthaltenen konkreten Grundstücksanteilen. Der Kauf eines Erbteils im Kontext einer Erbengemeinschaft war nach Auffassung der BFH-Richter von der Spekulationssteuer ausgenommen, auch wenn die Zehn-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen war.

Das veranlasste den Gesetzgeber offenbar zum Einschreiten in letzter Minute: Eine neue Regelung (§ 23 Abs. 1 Satz 4 EStG) schließt die

vom BFH geöffnete „Lücke“. Darin wird klargestellt, dass die Anschaffung und Veräußerung von Anteilen an Gesamthandsgemeinschaften (und damit insbesondere von Anteilen an Erbengemeinschaften) der Anschaffung und Veräußerung der zur Gesamthand gehörenden Wirtschaftsgüter gleichgestellt ist. Dementsprechend wird bei einem Verkauf weiterhin geprüft, ob ein spekulationssteuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vorliegt.

Immerhin gibt es aber auch eine erfreuliche Last-Minute-Ergänzung für Familien: Sie können nun 80 Prozent (statt zwei Drittel) ihrer Aufwendungen für Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 4.800 Euro (statt 4.000 Euro) pro Kind als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Eine Übersicht zu den wichtigsten Änderungen durch das Jahressteuergesetz bietet die Internetseite des Bundesfinanzministeriums unter: <https://kurzlinks.de/bmf-jstg2024> ■

BITKOM-UMFRAGE ZUM EMPFANG VON E-RECHNUNGEN

Unternehmen auf Pflicht schlecht vorbereitet

Eigentlich müssten Stand heute alle Unternehmen in Deutschland E-Rechnungen empfangen können. Die Realität dürfte aber anders aussehen, zeigt eine aktuelle Umfrage.

Seit Jahresanfang ist zumindest der Empfang von E-Rechnungen im Geschäftsverkehr zwischen inländischen Unternehmen Pflicht (*wir berichteten*). Doch viele Unternehmen waren darauf zumindest am Jahresende 2024 noch nicht wirklich gut vorbereitet: Nicht einmal die Hälfte der Unternehmen in Deutschland (45 Prozent) konnte zu diesem Zeitpunkt Rechnungen als E-Rechnung empfangen. Das ist das Ergebnis einer repräsentativen Studie im Auftrag des Digitalverbands Bitkom, für die 1.103 Unternehmen ab 20 Beschäftigten in Deutschland befragt wurden.

Dabei sind die allermeisten Unternehmen natürlich digital unterwegs. Nahezu alle (96 Prozent) empfangen Rechnungen per E-Mail. Fast ebenso viele stellen ihren Geschäftspartnern frei, ihnen Rechnungen per Briefpost zuzusenden (93 Prozent). Bei 7 Prozent der Unternehmen erfolgt ein manueller

Upload durch die Geschäftspartner in einem Portal. 58 Prozent der Unternehmen geben an, ihre Geschäftsprozesse in Buchhaltung, Finanzen und Controlling weitestgehend oder vollständig digitalisiert zu haben.

Eine PDF-Datei genügt nicht den Anforderungen

Rund die Hälfte der Unternehmen (55 Prozent) nutzt die E-Rechnung bereits bei ausgehenden Rechnungen – ein knappes Drittel häufig (30 Prozent), ein Viertel nur in Einzelfällen (25 Prozent). Viel verbreiteter ist dagegen der Rechnungsversand per E-Mail, beispielsweise in Form von PDF-Dateien, den praktisch alle Unternehmen nutzen (99 Prozent). Allerdings entspricht eine PDF prinzipiell nicht den gesetzlichen Anforderungen. Immerhin behalten aber Dauerrechnungen als PDF (oder in Papierform), die vor dem 1. Juli 2027 ausgestellt wurden, vorerst ihre Gültigkeit. Sie müssen entgegen dem Entwurf erst dann als E-Rechnung ausge-

stellt werden, wenn sich die Rechnungsangaben ändern.

Verschiedene Formate stehen zur Wahl

Eine E-Rechnung muss ein Format haben, das spezielle Vorgaben hinsichtlich seiner Datenstruktur und maschineller Lesbarkeit erfüllt. Hinsichtlich der spezifischen Formate für den Empfang von E-Rechnungen zeigen sich EDI-Formate bei den befragten Unternehmen als klar vorherrschend: Knapp drei Viertel der Unternehmen nutzen diese (71 Prozent). Etwa ein Viertel greift stattdessen auf das Format ZUGFeRD bzw. Factur-X zurück (27 Prozent), das ein menschenlesbares Ansichts-PDF mit maschinell verarbeiteten Daten kombiniert. Nur eins von 20 Unternehmen nutzt das rein strukturierte XML-basierte Format XRechnung (5 Prozent).

„Die Einführung ist mit einem gewissen Aufwand verbunden, zumal die Implementierung in verschiedene Geschäftsprozesse hineinreicht“, erklärt Daniil Heinze, Referent für



Foto: wernerimages / Adobe Stock

Digitale Geschäftsprozesse bei Bitkom. Dennoch sei es wichtig, dass sich alle Unternehmen mit der E-Rechnung auseinandersetzen – und das nicht nur, um staatlichen Vorgaben gerecht zu werden. „Einmal eingeführt, kann sie helfen, Prozesse effizienter zu gestalten und Kosten zu sparen“, so Fachmann Heinze. ■

STEURO-Tipp

Das Bundesfinanzministerium hat auf seiner Internetseite die wichtigsten Fragen und Antworten zur E-Rechnung und zur gesetzlichen Pflicht ausführlich zusammengefasst: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html>

ERMÄSSIGTER STEUERSATZ NACH § 34 ABS. 3 ESTG

Finanzamt verbrauchte versehentlich Vergünstigung

Außerordentliche Einkünfte müssen natürlich versteuert werden. Einmal im Leben (!) hat ein Steuerpflichtiger aber die Möglichkeit, abweichend von seinem üblichen Steuersatz (bzw. abgesehen von der so genannten Fünftelregelung) außerordentliche Einkünfte bis zu einer Höhe von 5 Millionen Euro mit einem noch weiter ermäßigten Steuersatz zu versteuern (nach § 34 Abs. 3 EStG). Dazu muss der Steuerpflichtige aber einen Antrag stellen. Die Inanspruchnahme dieser Ermäßigung ist eben nur einmal im Leben möglich und auch nur dann, wenn der bzw. die Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat (oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinn dauernd berufsunfähig ist).

In einem Streit vor dem Finanzgericht Hamburg ging es um die Frage, was passiert, wenn

diese Vergünstigung bereits versehentlich aufgebraucht wurde (FG Hamburg, Urteil vom 12. Juni 2024, Az. 1 K 141/22; rechtskräftig). Geklagt hatte ein Steuerpflichtiger, dem das Finanzamt im Jahr 2014 für eine Beteiligungsveräußerung mit einem relativ kleinen Gewinn die Ermäßigung gewährt hatte – und zwar ohne dass der Steuerpflichtige einen eigenen Antrag gestellt hatte. Für eine weitere Veräußerung im Jahr 2019, die zu einem sehr viel höheren Veräußerungsgewinn führte, lehnte das Finanzamt die (erneute) Gewährung der Vergünstigung ab.

Die Klage des Steuerpflichtigen blieb erfolglos. Die Steuervergünstigung sei auch dann verbraucht, wenn das Finanzamt die Ermäßigung zu Unrecht gewährt hat, beschied ihm das Fi-

nanzgericht. Entscheidend sei allein, dass sich die Vergünstigung auf die frühere Steuerfestsetzung ausgewirkt hat und sie dort nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Will sich der Steuerpflichtige die Möglichkeit vorbehalten, die Vergünstigung in einem späteren Jahr in Anspruch zu nehmen, muss er die Steuerfestsetzung anfechten, in der sie ihm zu Unrecht gewährt worden ist.

Maßgeblich sei, dass der Steuerpflichtige den ihn begünstigenden Irrtum des Finanzamts im Jahr 2014 habe erkennen können und somit gebilligt habe. Das sei im vorliegenden Fall möglich gewesen, so das Gericht. ■



Foto: Andrii Zastrozhnov / Adobe Stock



Foto: Asvolas / Adobe Stock

GESETZLICHE BEKANNTGABEFIKTION Post hat mehr Zeit, Verwaltungsakte auch

Die Post ist zu Jahresbeginn nicht nur teurer geworden, sondern hat auch mehr Zeit für die Zustellung von Briefen. Nach dem neuen Postgesetz müssen Standardbriefe nun zu 95 Prozent nach drei Werktagen bzw. zu 99 Prozent nach vier Werktagen ihren Empfänger erreichen (gemäß § 18 Abs. 1 Postgesetz – PostG), statt wie zuvor zu 80 Prozent innerhalb eines Werktags.

Diese zeitliche Ausdehnung hat auch Folgen für behördliche Verwaltungsakte. Daher hat der Gesetzgeber im Jahressteuergesetz 2024 die so genannte gesetzliche Bekanntgabefiktion von drei auf vier Tage verlängert. Dies betrifft unter anderem die Abgabenordnung (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2a, § 122a Abs. 4 Satz 1 und § 123 Satz 2 AO). Die Änderungen gelten für alle Verwaltungsakte, die nach dem 31. Dezember 2024 zur Post gegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereitgestellt wurden bzw. werden. ■

UMLAGEN BEIM MINIJOB

Weniger für Kinder, mehr für Insolvenzen

Auch bei einem Minijob muss der Arbeitgeber bestimmte Umlagen zahlen. Die Umlage U1 gilt für Aufwendungen bei Krankheit des Minijobbers, die Umlage U2 wird zum Ausgleich für Aufwendungen bei Schwangerschaft bzw. Mutterschaft gezahlt. Im Krankheitsfall erhält der Arbeitgeber 80 Prozent der Aufwendungen für die Lohnfortzahlung aus der Umlagekasse erstattet, Aufwendungen rund um den Mutterschutz werden sogar vollständig erstattet.

Aufgrund von Überschüssen in der Umlagekasse sank die Umlage U2 zum 1. Januar 2025 von bisher 0,24% auf 0,22% des Verdienstes. Die Umlage U1 beträgt nach Auskunft der Minijob-Zentrale weiterhin 1,10%.

Am Ende sparen Arbeitgeber aber nicht, sondern müssen sogar etwas mehr zahlen. Das liegt an der Insolvenzgeldumlage. Sie war die in den vergangenen Jahren per Rechtsverordnung abgesenkt worden, stieg nun aber wieder auf den gesetzlich festgelegten Prozentsatz. Sie beträgt seit Jahresanfang wieder 0,15% statt wie zuvor 0,06%. ■

PAUSCHBETRÄGE FÜR AUSLANDSDIENSTREISEN

Dauer und Ziel sind entscheidend

Für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen können Werbungskosten geltend gemacht werden (gemäß § 9 Abs. 4a EStG). Dafür gibt es je nach Ziel der Reise gesetzlich festgelegte Pauschbeträge. Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Schreiben zum einen die ab dem 1. Januar 2025 geltenden Pauschbeträge für die verschiedenen Länder bekannt gegeben. Dabei gab es einige Änderungen gegenüber dem Vorjahr. Zum anderen enthält das Schreiben einige Ausführungen zur steuerlichen Behandlung von Sonderfällen (BMF, Schreiben vom 2. Dezember 2024, Gz. IV C 5 - S 2353/19/10010 :006).

So ist bei eintägigen Reisen ins Ausland der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tage mit 24 Stunden Abwesenheit) im Hinblick auf § 9 Abs. 4a Satz 5 2. Halbsatz EStG insbesondere Folgendes:

- ☞ Bei der Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- ☞ Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.



Foto: Robert Krieschke / Adobe Stock

☞ Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Die Verpflegungspauschale kann auch gekürzt werden, etwa wenn der Arbeitgeber Mahlzeiten stellt. In diesem Fall ist die Kürzung der Verpflegungspauschale (i.S.d. § 9 Abs. 4a Satz 8 ff. EStG) tagesbezogen vorzunehmen, d.h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit (§ 9 Abs. 4a Satz 5 EStG). Dies gilt unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde. ■

GELDWERTER VORTEIL DURCH VERBILLIGTE MAHLZEITEN

So bewertet das Finanzamt das Mittagessen

Für das Mittagessen in der Betriebskantine kann sich auch das Finanzamt interessieren. Denn wenn Mahlzeiten arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, entsteht ein geldwerter Vorteil. Und dieser unterliegt der Lohnsteuer. Die Bewertung orientiert sich am anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV). Sie wird regelmäßig vom Bundesfinanzministerium angepasst, wie jetzt geschehen (BMF, Schreiben vom 10. Dezember 2024, Gz. IV C 5 - S 2334/19/10010 :006).

Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2025 gewährt werden:

- ☞ für ein Mittag- oder Abendessen 4,40 Euro,
- ☞ für ein Frühstück 2,30 Euro und
- ☞ für Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) 11,10 Euro.



Foto: CandyBox Images / Adobe Stock

Die genannten Werte gelten auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden (gemäß § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG). Gut zu wissen: Es darf beim auswärtigen Arbeitsessen ausnahmsweise auch etwas luxuriöser zugehen – solange der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt, gelten die oben genannten Sachbezugswerte. ■

ÄNDERUNGEN BEI DER eAU

Elektronisch arbeitsunfähig

Seit rund zwei Jahren gibt es die elektronische Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung (eAU). Seitdem müssen gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer die Bescheinigung nicht mehr dem Arbeitgeber vorlegen, sondern dieser kann sie direkt bei der Krankenkasse elektronisch abrufen. Der Abruf erfolgt entweder über ein spezielles Entgeltabrechnungsprogramm oder über das SV-Meldeportal.

Zum Jahresbeginn 2025 gab es Änderungen an dem Verfahren. So umfasst eine eAU-Abfrage seit dem 1. Januar weitere so genannte Rückmeldegründe, wie etwa Zeiten einer Krankenhausbehandlung oder eines Aufenthalts in einer Vorsorge- bzw. Rehabilitationseinrichtung. Wichtig zu wissen: Selbst wenn in diesen Zeiten nicht zwingend eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, haben Arbeitnehmer grundsätzlich einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Selbstverständlich müssen Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber nach wie vor eine ärztlich festgestellte

Arbeitsunfähigkeit mitteilen. Nur in diesem Fall darf der Arbeitgeber die vom Arzt an die Krankenkasse übermittelte AU überhaupt abrufen. Laut Entgeltfortzahlungsgesetz sind Beschäftigte grundsätzlich nach dem dritten Tag ihrer Arbeitsunfähigkeit verpflichtet, dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen (nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EntgFG). Aber: Der Arbeitgeber darf bereits ab dem ersten Tag ein Attest fordern. ■

STEURO-Tipp

Aus Sicht eines Arbeitnehmers ist es durchaus sinnvoll, sich vom Arzt eine Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung weiterhin in Papierform aushändigen zu lassen. Sie kann bei einem Fehler im elektronischen Übermittlungsverfahren oder in Streitfällen als Beweis dienen. Privatversicherte Arbeitnehmer müssen ohnehin weiterhin eine Papierbescheinigung vorlegen. Für sie gilt das elektronische Verfahren nämlich nicht.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG

E-Rezept von der Steuer absetzen

Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastung (gemäß § 33 EStG) steuerlich geltend gemacht werden. Dies gilt auch für die Ausgaben für benötigte Medikamente. In diesem Fall haben Steuerpflichtige aber eine Pflicht zur steuerlichen Nachweisführung. Geregelt ist das in § 64 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV). Dazu hat das Bundesfinanzministerium jetzt Stellung genommen (BMF, Schreiben vom 26. November 2024, Gz. IV C 3 - S 2284/20/10002 :005).

Nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 EStDV muss der Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel (§§ 2, 23, 31 bis 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) erbracht werden. Gemäß

BMF-Schreiben genügt für Medikamente im Fall eines eingelösten E-Rezepts als Nachweis der Zwangsläufigkeit der Kassenbeleg der Apotheke bzw. die Rechnung der Online-Apotheke. Versicherte mit einer privaten Krankenversicherung können den Nachweis alternativ durch den Kostenbeleg der Apotheke erbringen.

Der Kassenbeleg (alternativ: die Rechnung der Online-Apotheke) muss folgende Angaben enthalten:

- ⇒ Name steuerpflichtige Person,
- ⇒ Art der Leistung (zum Beispiel Name des Arzneimittels),
- ⇒ Betrag bzw. Zuzahlungsbetrag,
- ⇒ Art des Rezepts.

Für den Veranlagungszeitraum 2024 wird es allerdings nicht beanstandet, wenn der Name der steuerpflichtigen Person nicht auf dem Kassenbeleg vermerkt ist. ■

WIRTSCHAFTS-IDENTIFIKATIONSNUMMER

Nur wenige Probleme bei der Umstellung – sonst hilft das Amt

Im November 2024 erfolgte die Umstellung auf die neue Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.). Wie das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zwischenzeitlich mitteilte, verlief der automatisierte Ersatz der bisherigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Ust-IdNr.) bei mehr als 99,9 % der eingespielten Datensätze reibungslos. Auch technische Fehler wurden weitestgehend behoben.

Manche Ust-IdNr. wurden auf ungültig gesetzt

Allerdings weist das BZSt darauf hin, dass es in einem so großen Verfahren immer wieder und insbesondere in der Startphase zu Vorgängen kommt, die nicht technisch, sondern nur durch manuelle Prüfung aufgelöst werden können. Zum Zeitpunkt der Mitteilung waren dem BZSt insbesondere in Bezug auf Organisationsfallkonstellationen be-



Foto: MUNTHTA / Adobe Stock

kannt, in denen die Ust-IdNr. von Organgesellschaften ungültig gesetzt wurden. Die Sachverhalte sollen schnellstmöglich von den zuständigen Stellen geprüft und die Ust-IdNr. wieder aktiviert werden, wenn die Begrenzung zu Unrecht erfolgt ist.

Wird die Ust-IdNr. im Bestätigungsverfahren nach wie vor als ungültig angezeigt, sollten sich Betroffene über ein Kontaktformular auf der Seite des BZSt (<https://kurzlinks.de/USt-IdNr>) an die zuständigen Kollegen des Fachbereichs Umsatzsteuerkontrollverfahren wenden. ■

KAPITALWERT VON NIESSBRAUCH & CO.

Wie die Finanzverwaltung „lebenslang“ berechnet

Dem Recht an einer lebenslänglichen Nutzung – wie etwa einem Nießbrauch an einer Immobilie – misst die Finanzverwaltung einen bestimmten Kapitalwert zu. Der Begriff „lebenslang“ richtet sich aus amtlicher Sicht nach der jährlich aktualisierten Allgemeinen Sterbetafel des Statistischen Bundesamts. Daraus errechnen sich dann je nach vollendetem Lebensalter des Begünstigten die so genannten Vervielfältiger.

Vervielfältiger für Stichtage ab dem 1. Januar 2025

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt die Vervielfältiger bekanntgegeben, mit denen der Kapitalwert lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen (nach



Foto: Elmar / Adobe Stock

§ 14 Abs. 1 BewG) für Stichtage ab dem 1. Januar 2025 berechnet wird (BMF, Schreiben vom 9. Dezember 2024, Gz. IV D 4 - S 3104/19/10001 :010). Sie wurden anhand der Sterbetafel unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 Prozent errechnet. Das Schreiben inklusive aller Tabellen gibt es hier: https://t1p.de/Vervielfaeltiger_2025 ■

BUNDESFINANZHOF URTEILT ZU BESTATTUNGSKOSTEN ALS NACHLASSVERBINDLICHKEITEN

Sterbegeldversicherung erhöht den Nachlass

Wird eine Sterbegeldversicherung bereits zu Lebzeiten an ein Bestattungsunternehmen abgetreten, erhöht der Anspruch daraus den Nachlass der Erben. Gleichzeitig muss das Finanzamt jedoch die Bestattungskosten in voller Höhe als steuermindernde Nachlassverbindlichkeiten berücksichtigen.

Die Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung, die der verstorbene Erblasser bereits zu Lebzeiten an ein Bestattungsunternehmen abgetreten hat, erhöhen als Sachleistungsanspruch der Erben den Nachlass. Im Gegenzug sind jedoch die Kosten der Bestattung in vollem Umfang als Nachlassverbindlichkeiten steuermindernd zu berücksichtigen. Das hat der Bundesfinanzhof klargestellt (BFH, Urteil vom 10. Juli 2024, Az. II R 31/21).

Der Kläger und seine Schwester waren Erben ihrer verstorbenen Tante (Erblasserin). Die Erblasserin hatte eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen und das Bezugsrecht für die Versicherungssumme zu Lebzeiten an ein Bestattungsunternehmen zur Deckung der Kosten ihrer Bestattung abgetreten. Das Bestattungsunternehmen stellte nach dem Tod der Erblasserin für seine Leistungen einen Betrag in Höhe von insgesamt 11.653,96 Euro in Rechnung. Davon bezahlte die Sterbegeldversicherung 6.864,82 Euro.

Das zuständige Finanzamt setzte gegen den Kläger Erbschaftsteuer fest und rechnete den Sachleistungsanspruch auf Bestattungsleistungen in Höhe von 6.864 Euro zum Nachlass. Für



die geltend gemachten Nachlassverbindlichkeiten – einschließlich der Kosten für die Bestattung – setzte es lediglich die Pauschale für Erbfallkosten nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) in Höhe von 10.300 Euro an. Die nach erfolglosen Einspruchsverfahren erhobene Klage wies das Finanzgericht als unbegründet zurück.

Die obersten deutschen Finanzrichter hoben auf Revision des Klägers die Vorentscheidung auf und verwiesen die Sache an die Vorinstanz zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück. Zwar sei – wie das Finanzgericht zutreffend entschieden habe – aufgrund der von der Erblasserin abgeschlossenen Sterbegeldversicherung ein Sachleistungsanspruch in Bezug auf die Bestattung auf die Erben übergegangen.

Dieser fiel in Höhe der Versicherungsleistung von 6.864,82 Euro in den Nachlass und erhöhte die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer.

Bestattungskosten nicht nur im Umfang der Erbfallkosten-Pauschale abzugsfähig

Die Bestattungskosten sind nach Auffassung des BFH jedoch – anders als vom Finanzgericht angenommen – nicht nur in Höhe der Erbfallkosten-Pauschale abzugsfähig, sondern nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG im vollen Umfang als Nachlassverbindlichkeiten steuermindernd zu berücksichtigen. Da die Feststellungen des Finanzgerichts nicht ausreichten, um die Höhe der insgesamt zu berücksichtigenden Nachlassverbindlichkeiten abschließend zu bestimmen, verwies der BFH das Verfahren hierhin zurück. ■

STEURO-Tipp

Das Jahressteuergesetz 2024 (siehe auch Artikel S.2) beinhaltet auch eine Erhöhung des Erbfallkostenpauschal betrags (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG). Er steigt von 10.300 Euro auf 15.000 Euro.



BEFREIUNGSVORSCHRIFT IM GRUNDERWERBSTEUERGESETZ BEI EINEM SONDERFALL

Neuaufteilung von Wohneigentum sorgte für Streit

Im Rahmen einer Neuordnung der verworrenen Eigentumsverhältnisse an zwei Grundstücken hoben zwei Eigentümer die bis dato dort bestehenden Wohnungseigentümergeinschaften auf und teilten die Miteigentumsanteile per Tausch neu auf. Im Zuge dessen verkaufte der eine Eigentümer dem anderen einen Teil seines Miteigentums. Das Finanzamt erhob auf diesen Vorgang Grunderwerbsteuer. Damit war der Verkäufer nicht einverstanden. Seiner Meinung nach griff in diesem Fall die Befreiungsvorschrift des § 7 Absatz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG). Im Wortlaut heißt es hier: „Wird ein Grundstück, das mehreren Miteigentümern ge-

hört, von den Miteigentümern flächenweise geteilt, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Bruchteil entspricht, zu dem er am gesamten zu verteilenden Grundstück beteiligt ist.“

Der Eigentümer klagte, er sah für seinen besonderen Fall eine planwidrige Regelungslücke. In diesem Punkt scheiterte seine Klage aber vor dem Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 31. Juli 2024, Az. II R 30/21; veröffentlicht am 5. Dezember 2024). Wenn eine Wohnungseigentümergeinschaft aufgehoben wird, erlischt das Sondereigentum, erklärten die obersten deutschen Finanzrichter. Es ent-

steht Miteigentum (§§ 1008, 741 BGB) an den Einheiten des Sondereigentums, so dass jeder Gemeinschaftler Miteigentum an den Wohnungen und dem Teileigentum der übrigen Gemeinschaftler erwirbt. Der Erwerb des Miteigentums an den Einheiten des Sondereigentums der übrigen Gemeinschaftler bewirkt einen Rechtsträgerwechsel und unterliegt damit grundsätzlich der Grunderwerbsteuer.

Eine Gesetzeslücke vermochte der BFH an dieser Stelle nicht zu erkennen. Anders als im Fall der Begründung von Wohnungs- und Teileigentum durch mehrere Miteigentümer kommt für den umgekehrten Vorgang der Aufhebung von Wohnungs- und Teilei-

gentum und Bildung von Miteigentum eine analoge Anwendung des § 7 Abs. 1 GrEStG nicht in Betracht. Grund hierfür ist, dass es zu einer abweichenden Zuordnung der Flächen kommt, die bislang im Sondereigentum standen und nun den Miteigentümern gemeinsam gehören.

Eine kleine Hoffnung bleibt dem Kläger aber noch: Das Finanzamt habe nämlich die zugrunde gelegten Werte der Grundstücke möglicherweise fälschlich ermittelt, so der BFH. Sollte der vereinbarte Kaufpreis tatsächlich zur Neuaufteilung der Miteigentumsteile passen, wäre der Vorgang zu 100% von der Grunderwerbsteuer befreit. ■

BETRIEBSAUSGABENABZUG FÜR STEUERFREIE PV-ANLAGEN

Finanzamt zog Fehlschluss

Ein Finanzamt verweigerte einem Steuerpflichtigen den Betriebsausgabenabzug für Kosten rund um eine PV-Anlage mit Blick auf deren Steuerbefreiung. Dessen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung hatte Erfolg.

Das Finanzgericht Münster befasste sich mit der Frage, wie so genannte nachlaufende Betriebsausgaben steuerlich behandelt werden (FG Münster, Beschluss vom 21. Oktober 2024, Az. 1 V 1757/24 E). In dem Fall stritt sich ein Steuerpflichtiger mit dem Finanzamt über die Anerkennung der Betriebsausgaben aus dem Betrieb einer Photovoltaik-(PV-)Anlage für das Jahr 2022. Bis 2021 erzielte der Antragsteller gewerbliche Einkünfte aus dem Betrieb der PV-Anlage auf seinem privaten Einfamilienhaus. Er ermittelte seinen Gewinn durch EÜR (nach § 4 Abs. 3 EStG). Für 2022 machte er Steuerberatungskosten und Umsatzsteuernachzahlungen für die Jahre 2020 und 2021 aus dem Betrieb der PV-Anlage als Betriebsausgaben geltend.

Das Finanzamt erkannte den Betriebsausgabenabzug unter Hinweis auf die ab 2022 geltende Steuerbefreiung nicht an. Den für das Einspruchsverfahren vom Steuerpflichtigen gestellten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung lehnte das Finanzamt ab und verwies dabei auf ein ausführliches Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur Steuerbefreiung für kleine PV-Anlagen (BStBl I 2023, 1494). Danach erfolge die zeitliche Zuordnung der Betriebsausgaben allein nach der Art der Gewinnermittlung und damit nach dem Zu- und Abflussprinzip. Dies galt in den Augen des Finanzamts umgekehrt auch für nachträgliche Betriebseinnahmen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Verursachung.

Gericht gab dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung statt

Das Finanzgericht sah dies aber anders. Es gab dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung in vollem Umfang statt. Die Gründe dafür lauteten im Einzelnen:

- ⇨ Im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Einkommensteuerbescheids.
- ⇨ Zwar sind alle ab dem Streitjahr 2022 zugeflossenen Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit der PV-Anlage aufgrund der gesetzlichen Anordnungsregelung in § 52 Abs. 4 Satz 28 EStG steuerfrei. Diese Regelung betrifft jedoch nur die Einnahmenseite und enthält keine Aussage zum Betriebsausgabenabzug. Hierfür ist allein § 3c Abs. 1 EStG einschlägig. Danach dürfen Betriebsausgaben nur dann nicht abgezogen werden, sofern sie in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen.
- ⇨ Auf einen zeitlichen Zusammenhang zwischen Ausgaben und Einnahmen kommt es dagegen nicht an. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang liegt im Streitfall nicht vor, da die Betriebsausgaben gerade nicht mit steuerfreien Einnahmen im aktuellen Jahr, sondern mit steuerpflichtigen Einnahmen aus früheren Jahren im Zusammenhang standen.

Es kommt auf den wirtschaftlichen und nicht den zeitlichen Zusammenhang an

Eine gegenteilige Regelung enthält auch das vom Finanzamt angeführte BMF-Schreiben nicht, so das Gericht in seiner Begründung. Das Schreiben stelle explizit (unter Verweis auf die einschlägige BFH-Rechtsprechung) auf den wirtschaftlichen Zusammenhang und gerade nicht auf den zeitlichen Zusammenhang ab. Darüber hinaus enthalte es keinerlei Regelungen zum Betriebsausgabenabzug, sondern beziehe sich nur auf die gesetzliche Regelung zur zeitlichen Anwendung – und diese betrifft ausschließlich die Einnahmenseite. ■

GUTGLÄUBIGE ANLEGERIN Vorsteuerabzug trotz Betrugsfall möglich

Eine Anlegerin war einem großangelegten Betrug rund um Photovoltaik-(PV-)Anlagen auf den Leim gegangen. Sie hatte Anteile an einem Solarpark erworben und anschließend an die Verkäufer zurückverpachtet. Der garantierte Pachtzins war aber von vorneherein gar nicht zu erwirtschaften, es handelte sich um ein so genanntes Schneeballsystem. Der Pachtzins wurde also anfangs (bis zum Auffliegen des Betrugs) aus dem Verkauf von Anlageteilen gezahlt, die gar nicht existent waren oder mehrfach veräußert wurden. Die Hauptverantwortlichen wurden später zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.

Die geprellte Anlegerin, die dem Finanzamt mit dem (vermeintlichen) Kauf und der Verpachtung ihrer Anteile die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit anzeigte, begehrte den Vorsteuerabzug aus den beiden ihr vorliegenden Rechnungen. Während eine der Rechnungen den Vermerk „Vorauskasse“ aufwies, enthielt die andere Rechnung lediglich den Hinweis „Das Rechnungsdatum entspricht dem Leistungsmonat“. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug zu beiden Rechnungen, da die Anlegerin keine Verfügungsmacht an der PV-Anlage erlangt habe und somit auch keine Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG vorliege.

Dagegen klagte die Anlegerin – und bekam vom Finanzgericht München zumindest teilweise Recht (FG München, Urteil vom 26. September 2023, Az. 5 K 1017/20, Revision beim BFH, Az. XI R 30/23). Zumindest die Rechnung mit dem Vermerk „Vorauskasse“ berechnete die Klägerin zum Vorsteuerabzug. Schließlich habe sie nicht wissen können, einem Betrug aufzusitzen.

Für die andere Rechnung kam ein Vorsteuerabzug allerdings nicht in Betracht. Denn diese wurde nicht eindeutig als Anzahlungsrechnung ausgestellt. Hiermit habe sich die Klägerin also nicht die benötigte Verfügungsmacht schaffen können. ■

STEURO-Tipp

Rechnungsangaben sollten stets eine leicht nachprüfbare Feststellung der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug ermöglichen. Daher muss eine Anzahlungsrechnung klar als solche erkennbar sein und eindeutig als solche bezeichnet werden. In der Rechnung muss kenntlich gemacht werden, dass über eine noch nicht ausgeführte Leistung abgerechnet wird.



OFFENLEGUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE 2023

Kapitalgesellschaften erhalten eine Schonfrist

Kapitalgesellschaften – wie beispielsweise Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften – sind verpflichtet, ihre Rechnungslegungsunterlagen offenzulegen. Dies übernimmt in vielen Fällen der Steuerberater. Doch auch im vierten Jahr nach Beginn der Corona-Pandemie reißen die Zusatzbelastungen in den Kanzleien nicht ab. Daher wurde die Frist zur Offenlegung der Jahresabschlüsse 2023 (wie bereits im Vorjahr) um einige Monate verlängert, und zwar bis zum 1. April 2025. Darauf hatte auch der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hingewirkt.

Fristverlängerung bis zum 1. April 2025

Normalerweise wäre die Frist für die Offenlegung für das Geschäftsjahr 2023 am 31. Dezember 2024



Foto: Andrey Popov / Adobe Stock

abgelaufen. Das zuständige Bundesamt für Justiz teilte nun auf seiner Homepage im Wortlaut mit:

„Das Bundesamt für Justiz wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.

Dezember 2023 am 31. Dezember 2024 endet, vor dem 1. April 2025 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs einleiten. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.“

Rechnungslegungsunterlagen – wozu eben auch Jahresabschlüsse zählen – und Unternehmensberichte müssen (seit dem Geschäftsjahr 2022) direkt an das Unternehmensregister übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt

über die Publikations-Plattform (www.publikations-plattform.de) oder via Software-Schnittstelle. Das Unternehmensregister von Deutschland ist eine Datenbank und Webseite zur Recherche über hiesige Unternehmen. Betrieben wird es hierzulande im Auftrag der Bundesregierung von der Bundesanzeiger Verlags GmbH. Geschieht die Übermittlung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, führt das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren durch. ■

STEURO-Tipp

Unternehmen sollten auf die passende Strukturierung ihres Jahresabschlusses achten. Denn verstößt dieser gegen Inhalts- oder Formvorschriften, kann das Bundesamt für Justiz ebenfalls die Einleitung eines Bußgeldverfahrens prüfen.

TERMINE Steuerkalender 2025

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Februar

- 10.02. Ende der Abgabefrist
- 13.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 17.02. Ende der Abgabefrist
- 20.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	3	10	17	24
Di	4	11	18	25
Mi	5	12	19	26
Do	6	13	20	27
Fr	7	14	21	28
Sa	1	8	15	22
So	2	9	16	23

März

- 10.03. Ende der Abgabefrist
- 13.03. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	3	10	17	24	31
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

April

- 10.04. Ende der Abgabefrist
- 14.04. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (VfSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!